

Vereinssatzung des Stadtpiraten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtpiraten e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „ e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Erarbeitung eines Konzeptes für eine familienergänzende Erziehung. Die Inhalte werden gemeinsam von den Eltern im Sinne von § 8.2 und Erziehern auf regelmäßig stattfindenden Elternversammlungen erarbeitet.
 - b) die Unterhaltung einer Kindertagesstätte bzw. eines Kindergartens auf der Grundlage des Konzeptes gemäß § 2 Nr. 2. a).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Es wird zwischen aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern unterschieden.
 - a. Aktive Mitglieder sind jene, deren eigenen Kinder aktiv in der Einrichtung des Vereins betreut werden, die den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen und ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.
 - b. Passive Mitglieder sind jene, die keine eigenen zu betreuende Kinder in der Einrichtung des Vereins haben, einen reduzierten Mitgliedsbeitrag bezahlen und kein Stimmrecht in der Versammlung haben. Die passive Mitgliedschaft dient dem Zweck der finanziellen Unterstützung des Vereins sowie der Vernetzung innerhalb der Elternschaft. Passive Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- c. Der Status eines aktiven Mitglieds wechselt automatisch zu einem passiven Mitglied, sobald das eigene Kind nicht mehr in der Einrichtung des Vereins betreut wird. Ebenso erfolgt der automatische Wechsel eines passiven Mitglieds zu einem aktiven Mitglied, sobald das eigene Kind in der Einrichtung des Vereins betreut wird.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
5. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

§ 5 Vereinsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträgen erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Um einen kostendeckenden Betrieb der Kita aufrecht erhalten zu können, kann ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist freiwillig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die erforderliche Höhe.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Jedes Mitglied darf sich bei den Mitgliederversammlungen vom jeweils anderen Elternteil oder Erziehungsberechtigten vertreten lassen, ohne eine Bevollmächtigung erteilen zu müssen. Alternativ kann jedes Mitglied sein Stimmrecht entweder durch eine schriftliche Vollmacht oder per E-Mail an den Vorstand spätestens 30 Minuten vor Beginn der Versammlung auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 8 Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
2. Die Elternversammlung erarbeitet Aufgaben und Ziele der Einrichtung und entscheidet darüber.
3. Bei Abstimmungen entscheidet eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dabei stimmberechtigt ist jede Elternschaft (Erziehungsberechtigte/n) mit insgesamt einer Stimme, unabhängig davon wie viele Kinder jeweils in der Einrichtung betreut werden. Eine Stimme kann mittels schriftlicher Vollmacht übertragen werden.
4. Über die Elternversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Eltern und Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen, dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 3.000 € ist die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten.
5. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Fall einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer einfachen 3/4 Mehrheit zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer einfachen 3/4.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

Satzung errichtet am 06.07.2010 und in den Mitgliederversammlungen vom 26.07.2010, 25.03.2015, 03.08.2016, 21.08.2023, 16.09.2024 und 21.10.2024 geändert.